

**Synopse Entschädigungssatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 26.01.2012 versus Entwurf für Neufassung)**

<p align="center">Satzung</p> <p align="center">des Landkreises Cloppenburg über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 26.01.2012</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>		<p align="center">Satzung</p> <p align="center">des Landkreises Cloppenburg über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Kreistagsabgeordnete zur Wahrnehmung ihres Mandats und nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlags oder eine Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils, Ersatz der Fahrkosten für Fahrten im Kreisgebiet sowie der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes.</p>		<p align="center">§ 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Kreistagsabgeordnete zur Wahrnehmung ihres Mandats und nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufschlags oder eine Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils, Ersatz der Fahrkosten für Fahrten im Kreisgebiet sowie der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes.</p>
<p align="center">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.</p>		<p align="center">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.</p>

**Synopse Entschädigungssatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 26.01.2012 versus Entwurf für Neufassung)**

<p>(2) Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Aufwandsentschädigung gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG in Form einer Monatspauschale.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die dem Kreistag nicht angehören, erhalten die Aufwandsentschädigung gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in Form von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landrätin oder des Landrates sowie die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Aufwandsentschädigungen in Form von Monatspauschalen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und zu Beginn des Monats gezahlt.</p> <p>(6) Wird die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung gemäß den Abs. 2 und 4 für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.</p> <p>(7) Ist ein Funktionsträger gemäß Abs. 4 länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält für die darüber hinausgehende Zeit der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.</p> <p>(8) Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>		<p>(2) Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Aufwandsentschädigung gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG in Form einer Monatspauschale.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die dem Kreistag nicht angehören, erhalten die Aufwandsentschädigung gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in Form von Sitzungsgeld.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landrätin oder des Landrates sowie die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Aufwandsentschädigungen in Form von Monatspauschalen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und zu Beginn des Monats gezahlt.</p> <p>(6) Wird die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung gemäß den Abs. 2 und 4 für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Wird die Tätigkeit länger als ein halbes Jahr ununterbrochen nicht ausgeübt, so reduziert sich die Aufwandsentschädigung gemäß den Abs. 2 und 4 für die über sechs Monate hinausgehende Zeit auf Null.</p> <p>(7) Ist ein Funktionsträger gemäß Abs. 4 länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält für die darüber hinausgehende Zeit der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.</p> <p>(8) Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €.</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 EUR.</p>

**Synopse Entschädigungssatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 26.01.2012 versus Entwurf für Neufassung)**

<p>(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich</p> <p>a) die Vertreterinnen und Vertreter des Landrates 500,00 €</p> <p>b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von Gruppen mit</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>2 bis 4 Mitgliedern</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>5 bis 10 Mitgliedern</td> <td>360,00 €</td> </tr> <tr> <td>11 und mehr Mitgliedern</td> <td>450,00 €</td> </tr> </table>	2 bis 4 Mitgliedern	250,00 €	5 bis 10 Mitgliedern	360,00 €	11 und mehr Mitgliedern	450,00 €		<p>(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich</p> <p>a) die Vertreterinnen und Vertreter des Landrates 500,00 EUR</p> <p>b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von Gruppen mit</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>2 bis 4 Mitgliedern</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5 bis 10 Mitgliedern</td> <td>360,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>11 und mehr Mitgliedern</td> <td>450,00 EUR</td> </tr> </table> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>	2 bis 4 Mitgliedern	250,00 EUR	5 bis 10 Mitgliedern	360,00 EUR	11 und mehr Mitgliedern	450,00 EUR
2 bis 4 Mitgliedern	250,00 €													
5 bis 10 Mitgliedern	360,00 €													
11 und mehr Mitgliedern	450,00 €													
2 bis 4 Mitgliedern	250,00 EUR													
5 bis 10 Mitgliedern	360,00 EUR													
11 und mehr Mitgliedern	450,00 EUR													
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsgeld</p> <p>(1) Mitglieder der Ausschüsse, die dem Kreistag nicht angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 €.</p> <p>(2) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsgeld</p> <p>(1) Mitglieder der Ausschüsse, die dem Kreistag nicht angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.</p> <p>(2) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>												
<p style="text-align: center;">§ 5 Verdienstausfallentschädigung und Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils</p> <p>(1) Den Kreistagsabgeordneten wird der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen, deren Mitglied sie sind, entstandene Verdienstaussfall nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 entschädigt. Die Entschädigung wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn sie zur Vertretung des Landkreises erfolgt und eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird.</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Verdienstausfallentschädigung und Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils</p> <p>(1) Den Kreistagsabgeordneten wird der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen, deren Mitglied sie sind, entstandene Verdienstaussfall nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 entschädigt. Die Entschädigung wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn sie zur Vertretung des Landkreises erfolgt und eine Entschädigung nicht von anderer</p>												

Synopsis Entschädigungssatzung Landkreis Cloppenburg (Fassung vom 26.01.2012 versus Entwurf für Neufassung)

<p>(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 36,00 € je Stunde erstattet.</p> <p>(3) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 18,00 €.</p> <p>(4) Kreistagsabgeordnete erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 18,00 € je Stunde.</p> <p>(5) Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 2 oder die Pauschale nach Abs. 3 oder Abs. 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Kreistagsabgeordneten für höchstens 12 Sitzungen im Rechnungsjahr.</p> <p>(6) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung oder Zeit des Verdienstaussfalls hinzuzurechnen. Der Verdienstaussfall oder die Pauschale nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 wird für den Zeitraum zwischen 7.00 und 19.00 Uhr werktätlich erstattet.</p> <p>(7) Der Höchstbetrag aus Absatz 2 gilt auch für den Verdienstaussfall infolge Fortbildungsurlaubts gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 4 und 6 finden auch für die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, Anwendung.</p>	<p>Seite gezahlt wird.</p> <p>(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 36,00 EUR je Stunde erstattet.</p> <p>(3) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 18,00 EUR.</p> <p>(4) Kreistagsabgeordnete erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 18,00 EUR je Stunde.</p> <p>(5) Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 2 oder die Pauschale nach Abs. 3 oder Abs. 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Kreistagsabgeordneten für höchstens 12 Sitzungen im Rechnungsjahr.</p> <p>(6) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung oder Zeit des Verdienstaussfalls hinzuzurechnen. Der Verdienstaussfall oder die Pauschale nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 wird für den Zeitraum zwischen 7.00 und 19.00 Uhr werktätlich erstattet.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 finden auch für die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, Anwendung.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>
--	---

**Synopse Entschädigungssatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 26.01.2012 versus Entwurf für Neufassung)**

<p>§ 6 Fahr- und Reisekosten</p> <p>(1) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhalten Kreistagsabgeordnete und Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, eine Entschädigung von 0,30 € je Straßenkilometer.</p> <p>(2) Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.</p> <p>(3) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetzes gezahlt.</p> <p>(4) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 4 nicht in Betracht.</p> <p>(5) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.</p>	<p>§ 6 Fahr- und Reisekosten</p> <p>(1) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhalten Kreistagsabgeordnete und Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, eine Entschädigung von 0,30 EUR je Straßenkilometer. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Sitzung bzw. der Termin am Wohnort stattfindet.</p> <p>(2) Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.</p> <p>(3) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetzes gezahlt.</p> <p>(4) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 4 nicht in Betracht.</p> <p>(5) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vom 26.04.2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vom 26.01.2012 außer Kraft.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung.</i></p>